

## Gesuch um Bewilligung

(Art. 17, 17a, 17b, 19, 20, 20a, 31 und 49 ArG, Art. 21, 27, 29, 30, 31, 32, 33 und 41 ArGV 1)

- Vorübergehende Sonntags- / Feiertagsarbeit**
- Vorübergehende Nachtarbeit**
- Vorübergehende Nacht- und Sonntags- / Feiertagsarbeit**

### Gesuchsteller/-in

Betrieb	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

### Kontaktperson

Name, Vorname	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Telefon Nr.	<input type="text"/>

### Zustelladresse für Rechnung

Betrieb	<input type="text"/>
Zusatz	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

### Einsatzort

Betrieb	<input type="text"/>
Abteilung	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ, Ort	<input type="text"/>

### Begründung (Dringendes Bedürfnis; Art. 27 ArGV 1)

**Dem Gesuch ist eine schriftliche Begründung beizulegen.** Darin ist ausführlich darzulegen, warum **ausnahmsweise** Nacht- bzw. Sonntagsarbeit geleistet werden muss und die Arbeiten nicht tagsüber an einem Wochentag geleistet werden können. **Auf unbegründete Gesuche wird nicht eingetreten.**

### Dauer der Bewilligung (Datum)

von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
	Anzahl Sonntage:		<input type="text"/>
	Anzahl Nächte:		<input type="text"/>

### Arbeitszeiten

von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

### Pausen

von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

### Anzahl Arbeitnehmende

Erwachsene Personen (pro Schicht)	<input type="text"/>
Jugendliche bis 18 Jahre*	<input type="text"/>

### Lohnzuschlag

Nachtarbeit 25 %

Sonntagsarbeit 50 %

Liegt das Einverständnis der Arbeitnehmenden vor?

Ja  Nein

Wird ein Ersatzruhetag gewährt?\*

Ja  Nein

Einsatz-, Schicht- oder Stundenplan beigelegt?

Ja  Nein

### Datum

### Stempel / Unterschrift

\* Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr dürfen nachts und am Sonntag nur unter besonderen Voraussetzungen beschäftigt werden (Art. 13 Jugendarbeitsschutzverordnung). **Sofern Jugendliche ausnahmsweise beschäftigt werden sollen, ist dies zusätzlich schriftlich zu begründen.**

\*\*Dauert die Sonntagsarbeit länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinander folgenden Stunden zu gewähren.

## Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen zu Nacht- und Sonntagsarbeit

- **Nacht- und Sonntagsarbeit** ist vorübergehend, wenn es sich um zeitlich befristete Einsätze von nicht mehr als sechs Monaten pro Einsatz handelt (Art. 40 Abs. 1 ArGV1).
- **Dauernd** und **regelmässig** wiederkehrend ist Nacht- und Sonntagsarbeit, wenn diese die obgenannten Bedingungen vom zeitlichen Umfang her überschreitet. Für diese Bewilligungen ist das Staatssekretariat für Wirtschaft, SECO, zuständig (SECO, Direktion für Arbeit, Arbeitnehmerschutz, Holzikofenweg 36, 3003 Bern, Tel. 058 462 29 48, Fax 058 462 78 31) (Art. 40 Abs. 2 ArGV1)
- Der Arbeitgeber darf die Arbeitnehmenden ohne deren **Einverständnis** nicht zu Nacht- oder Sonntagsarbeit heranziehen (Art. 17 Abs. 6 und 19 Abs. 5 ArG).
- Nachts und am Sonntag darf **keine Überzeitarbeit** geleistet werden (Art. 25 Abs. 1 ArGV1).
- Innert zweier Wochen muss wenigstens einmal ein **ganzer Sonntag** als wöchentlicher Ruhetag unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit freigegeben werden (total 35 h) (Art. 20 Abs. 1 ArG).
- Muss am Sonntag gearbeitet werden, dürfen die Arbeitnehmenden nicht mehr als an **6 aufeinanderfolgenden Tagen** beschäftigt werden (Art. 21 Abs. 3 ArGV1).
- Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu 5 Stunden ist innert 4 Wochen durch Freizeit auszugleichen. Dauert sie länger als 5 Stunden, so ist während der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ein Ersatzruhetag zu gewähren. Der Ersatzruhetag muss zusammen mit der täglichen Ruhezeit 35 aufeinanderfolgende Stunden aufweisen; er hat in jedem Fall die Zeit von 06:00 – 20:00 Uhr zu umfassen. Der Ersatzruhetag darf nicht auf einen Tag fallen, an die Arbeitnehmenden üblicherweise einen Ruhe- oder Freitag beziehen (Art. 20 ArG und Art. 21 ArGV1).
- In Wochen, in denen ein gesetzlicher Feiertag auf einen Werktag fällt, an dem die Arbeitnehmenden zu arbeiten haben, wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit anteilmässig verkürzt. Wird an diesem Feiertag gearbeitet, ist die anteilmässige Verkürzung in der Woche anzurechnen, in der die Ersatzruhe für den Feiertag gewährt wird (Art. 23 ArGV1).
- Vorübergehende Nachtarbeit (zwischen 23:00 und 06:00 Uhr) wird bewilligt, sofern ein **dringendes Bedürfnis** nachgewiesen wird (Art. 17 Abs. 3 ArG).
- Den Arbeitnehmenden, welche vorübergehend Nachtarbeit verrichten (bis 25 Nächte pro Jahr), hat der Arbeitgeber einen Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent zu bezahlen. Bei vorübergehender Sonntagsarbeit ist ein Lohnzuschlag von mindestens 50 Prozent zu bezahlen. Arbeitnehmende, die in mehr als 25 Nächten Nachtarbeit leisten, haben Anspruch auf eine Zeitkompensation von 10% der geleisteten Nachtarbeit (Art. 17b ArG).
- Die tägliche Arbeitszeit darf bei Nachtarbeit 9 Stunden nicht überschreiten und muss mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen (Art. 17a ArG).
- Den Arbeitnehmenden ist eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren (Art. 15a ArG).
- Arbeitnehmende, die während mindestens 25 Nächten pro Jahr beschäftigt werden, haben auf Verlangen Anspruch auf eine medizinische Eignungsuntersuchung und Beratung. Den Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung können sie in regelmässigen Abständen von jeweils zwei Jahren geltend machen. Arbeitnehmende, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, können jährlich eine medizinische Untersuchung und Beratung in Anspruch nehmen. (Art. 44 ArGV 1). Sind Arbeitnehmende ausserdem den in Artikel 45 ArGV 1 beschriebenen Belastungen ausgesetzt, müssen sie sich zwingend einer medizinischen Eignungsuntersuchung unterziehen und sich beraten lassen